

**SUNfarming GmbH**  
Erkner, Bundesrepublik Deutschland  
**Freiwilliges Angebot an die Inhaber der**  
**5,5 % Schuldverschreibungen 2020/2025**  
**(ISIN DE000A254UP9)**

**zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen in**  
**neue 5,25 % Schuldverschreibungen 2025/2030**  
**der SUNfarming GmbH (ISIN DE000A4DFS3)**  
**über EUR 10.000.000**

Die SUNfarming GmbH („SUNfarming“ oder die „Emittentin“) hat am 16. November 2020 Schuldverschreibungen 2020/2025 (ISIN DE000A254UP9) im Gesamtnennbetrag von EUR 10.000.000 mit einem Zinssatz von 5,5 % p.a. und einer Laufzeit von fünf Jahren begeben. Der emittierte Gesamtbetrag ist eingeteilt in 10.000 auf den Inhaber lautende, erstrangige und untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000 und steht aktuell in einem Gesamtnennbetrag von EUR 10.000.000 zur Rückzahlung aus. Die Endfälligkeit ist der 16. November 2025.

Die Geschäftsführung der Emittentin hat beschlossen, den Anleihegläubigern der Schuldverschreibungen 2020/2025 die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Schuldverschreibungen in neue 5,25 % Schuldverschreibungen 2025/2030 der Emittentin mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000 (ISIN DE000A4DFS3) (die „Neuen Schuldverschreibungen“ und jeweils eine „Neue Schuldverschreibung“) umzutauschen.

Der Umtausch erfolgt zu den nachstehenden Bedingungen („Umtauschbedingungen“):

## § 1 ANGEBOT ZUM UMTAUSCH

Die Emittentin bietet nach Maßgabe dieser Umtauschbedingungen den Anleihegläubigern an („Umtauschangebot“), verbindliche Angebote zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen 2020/2025 in Neue Schuldverschreibungen abzugeben (der „Umtausch“ und das Angebot zum Umtausch der „Umtauschauftrag“).

## § 2 UMTAUSCHVERHÄLTNIS

(1)

Der Umtausch erfolgt zum Nennbetrag der Schuldverschreibungen 2020/2025 zuzüglich Stückzinsen (wie in Absatz (3) definiert), die auf die umgetauschten Schuldverschreibungen 2020/2025 entfallen.

(2)

Das Umtauschverhältnis beträgt 1:1 (eins zu eins). Dies bedeutet, dass jeder Anleihegläubiger, der einen Umtauschauftrag erteilt hat, im Fall der Annahme seines Umtauschauftrags durch die Emittentin je eingetauschter Schuldverschreibung 2020/2025 erhält:

- (a) eine Neue Schuldverschreibung,
- (b) Stückzinsen (wie in Absatz (3) definiert).

(3)

„Stückzinsen“ bedeutet die anteilmäßig angefallenen Zinsen vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) der Schuldverschreibungen 2020/2025, wie in § 3 Absatz a der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen 2020/2025 festgelegt, bis zum Ausgabetag der Neuen Schuldverschreibungen, voraussichtlich dem 6. November 2025 (ausschließlich). Gemäß § 4 Absatz (4) der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen 2020/2025 erfolgt die Berechnung der Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum, der kürzer als eine Zinsperiode ist, auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich)) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahres).

(4)

Die Stückzinsen sind in Deutschland steuerpflichtige Kapitalerträge, die einer Abzugsteuer unterliegen; für die Steuerpflicht auch etwaiger echter oder fiktiver Kursgewinne in Deutschland und auch in anderen Ländern wird auf § 12 und den Abschnitt 13 verwiesen.

### § 3 UMFANG DES UMTAUSCHES

(1)

Es gibt keine Mindest- oder Höchstbeträge für den Umtausch im Rahmen des Umtauschangebots. Anleger können Umtauschangebote in jeglicher Höhe beginnend ab dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung von EUR 1.000 abgeben, wobei das Volumen des Umtauschangebots durch den Nennbetrag teilbar sein muss und auf das Volumen der Gesamtemission begrenzt ist. Es gibt keine festgelegten Tranchen für die Schuldverschreibungen.

(2)

Der Betrag der Neuen Schuldverschreibungen, die für den Umtausch eingesetzt werden, und die Annahme von Umtauschaufträgen durch die Emittentin stehen im alleinigen und freien Ermessen der Emittentin. Die Emittentin behält sich insbesondere vor, im Fall einer Überzeichnung einzelne Umtauschaufträge nicht oder nicht vollständig anzunehmen.

### § 4 UMTAUSCHFRIST

(1)

Die Umtauschfrist für die Schuldverschreibungen 2020/2025 beginnt am 30. September 2025 und endet am 23. Oktober 2025 um 18:00 Uhr MEZ („Umtauschfrist“).

(2)

Die Emittentin ist jederzeit und nach ihrem alleinigen und freien Ermessen berechtigt, ohne Angabe von Gründen die Umtauschfrist zu verlängern oder zu verkürzen, den Umtausch vorzeitig zu beenden oder das Umtauschangebot zurückzunehmen. Die Emittentin wird dies auf ihrer Webseite sowie im Bundesanzeiger veröffentlichen.

(3)

Die Emittentin ist darüber hinaus nach ihrem alleinigen und freien Ermessen berechtigt, auch nach Ablauf der Umtauschfrist zugewandene Umtauschaufträge anzunehmen.

### § 5 ABWICKLUNGSSTELLE

(1)

Abwicklungsstelle für den Umtausch ist die

Quirin Privatbank AG  
Kurfürstendamm 119  
10711 Berlin

(„Abwicklungsstelle“).

(2)

Die Abwicklungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

### § 6 UMTAUSCHAUFTRÄGE

(1)

Anleihegläubiger, die Schuldverschreibungen 2020/2025 umtauschen wollen, müssen über ihre Depotbank innerhalb der Umtauschfrist einen Umtauschauftrag einreichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit zur Erteilung eines Umtauschauftrags durch die Anleihegläubiger über ihre jeweilige Depotbank aufgrund einer Vorgabe der jeweiligen Depotbank bereits vor dem Ende der Umtauschfrist enden kann. Weder die Emittentin noch die Abwicklungsstelle übernehmen eine Gewährleistung oder Haftung dafür, dass innerhalb der Umtauschfrist erteilte Umtauschaufträge auch tatsächlich vor dem Ende der Umtauschfrist bei der Abwicklungsstelle eingehen.

(2)

Umtauschaufträge haben Folgendes unter Verwendung des über die Depotbank zur Verfügung gestellten Formulars zu beinhalten:

(a)

ein Angebot des Anleihegläubigers zum Umtausch einer bestimmten Anzahl von Schuldverschreibungen 2020/2025 in schriftlicher Form,

(b)

die unwiderrufliche Anweisung des Anleihegläubigers an die Depotbank,

i.

die Schuldverschreibungen 2020/2025, für die ein Umtauschauftrag erteilt wurde, zu sperren und jegliche Übertragung bis zum Ausgabetag zu unterlassen (die „Depotsperre“); und

ii.

die Anzahl von in seinem Wertpapierdepot befindlichen Schuldverschreibungen 2020/2025 (ISIN DE000A254UP9), für die ein Umtauschauftrag erteilt wurde, in die ausschließlich für das Umtauschangebot eingerichtete ISIN: DE000A4DFSC1 für die Schuldverschreibungen 2020/2025 (die „zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen“) bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft umzubuchen;

dies vorbehaltlich des automatischen Widerrufs dieser unwiderruflichen Anweisung im Fall, dass das Umtauschangebot vor dem Ende der Umtauschfrist zurückgenommen wird.

(3)

Umtauschaufträge können nur unwiderruflich abgegeben werden. Die Umtauschaufträge sind nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungen 2020/2025 (ISIN DE000A254UP9), für die ein Umtauschauftrag abgegeben wird, in die zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen (WKN:A4DFSC /ISIN: DE000A4DFSC1 ) umgebucht worden sind.

## § 7 DEPOTSPERRE

Die Depotsperre hat bis zum Eintritt des frühesten der nachfolgenden Ereignisse wirksam zu sein, sofern die Emittentin keine abweichende Bekanntmachung veröffentlicht:

(a)

die Abwicklung am Ausgabetag oder

(b)

die Veröffentlichung der Emittentin, dass das Umtausch-angebot zurückgenommen wird.

## § 8 ANWEISUNG UND BEVOLLMÄCHTIGUNG

(1)

Mit der Abgabe des Umtauschauftrages geben die Anleihegläubiger folgende Erklärungen ab:

(a)

Sie weisen ihre Depotbank an, die Schuldverschreibungen 2020/2025, für die sie den Umtauschauftrag abgeben, zunächst in ihrem Wertpapierdepot zu belassen, aber in zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen WKN:A4DFSC /ISIN: DE000A4DFSC1 bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft umzubuchen;

(b)

Sie beauftragen und bevollmächtigen die Abwicklungsstelle sowie ihre Depotbank (jeweils unter der Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB), alle zur Abwicklung dieses Umtauschauftrages erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen vorzunehmen sowie entsprechende Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Übergang des Eigentums an den Schuldverschreibungen 2020/2025, für die sie den Umtauschauftrag abgeben, herbeizuführen und die Zahlung der Stückzinsen an die Anleihegläubiger abzuwickeln; die Anleihegläubiger haben Kenntnis davon, dass die Abwicklungsstelle auch für die Emittentin tätig wird;

(c)

Sie beauftragen und bevollmächtigen die Abwicklungsstelle, alle Leistungen zu erhalten und Rechte auszuüben, die mit dem Besitz der umgetauschten Schuldverschreibungen 2020/2025 verbunden sind;

(d)

Sie weisen ihre Depotbank an, ihrerseits etwaige Zwischenverwahrer der Schuldverschreibungen 2020/2025, für die ein Umtauschauftrag erteilt wurde, sowie die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen, der Abwicklungsstelle die Anzahl der im Konto der Depotbank bei der Clearstream Banking AG unter der WKN:A4DFSC /ISIN: DE000A4DFSC1 der zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen eingebuchten Schuldverschreibungen 2020/2025 börsentäglich mitzuteilen;

(e)

Sie übertragen – vorbehaltlich des Ablaufs der Umtauschfrist und unter der auflösenden Bedingung der Nichtannahme des Umtauschangebots durch die Emittentin (ggf. auch teilweise) – die Schuldverschreibungen 2020/2025, für die ein Umtauschauftrag erteilt wurde, auf die Emittentin mit der Maßgabe, dass Zug um Zug gegen die Übertragung eine entsprechende Anzahl an Neuen Schuldverschreibungen sowie die Gutschrift der Stückzinsen an sie übertragen werden;

(f)

Sie ermächtigen die Depotbank, der Abwicklungsstelle den Namen des Depotinhabers und Informationen über dessen Anweisungen bekannt zu geben.

(2)

Die vorstehenden unter den Buchstaben (a) bis (f) aufgeführten Erklärungen, Weisungen, Aufträge und Vollmachten werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung unwiderruflich erteilt.

(3)

Zugleich erklärt der jeweilige Inhaber der Schuldverschreibungen 2020/2025 im Hinblick auf das Verfügungsgeschäft über die zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen das Angebot auf Abschluss eines dinglichen Vertrags nach § 929 BGB. Mit der Abgabe des Umtauschauftrags verzichten die jeweiligen Inhaber der Schuldverschreibungen 2020/2025 gemäß § 151 Satz 1 BGB auf einen Zugang der Annahmeerklärungen. Die Erklärung des Umtauschauftrags und die Angebotserklärung im Hinblick auf den dinglichen Vertrag kann auch durch einen ordnungsgemäß Bevollmächtigten eines Inhabers von Schuldverschreibungen 2020/2025 abgegeben werden.

## § 9 ANNAHME DER ANGEBOTE

(1)

Es liegt im alleinigen und freien Ermessen der Emittentin, Umtauschaufträge ohne Angabe von Gründen vollständig oder teilweise nicht anzunehmen. Umtauschaufträge, die nicht in Übereinstimmung mit den Umtauschbedingungen erfolgen oder hinsichtlich derer die Abgabe eines solchen Angebots nicht in Übereinstimmung mit den jeweiligen nationalen Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften erfolgten, werden von der Emittentin nicht angenommen.

(2)

Die Emittentin behält sich jedoch das Recht vor, Umtauschaufträge oder Widerrufsanweisungen trotz Verstößen gegen die Umtauschbedingungen oder Versäumung der Umtauschfrist dennoch anzunehmen, unabhängig davon, ob die Emittentin bei anderen Anleihegläubigern mit ähnlichen Verstößen oder Fristversäumungen in gleicher Weise vorgeht.

(3)

Mit der Annahme eines Umtauschauftrags durch die Emittentin kommt zwischen dem betreffenden Anleihegläubiger und der Emittentin ein Vertrag über den Umtausch der Schuldverschreibungen 2020/2025 gegen die Neuen Schuldverschreibungen sowie Zahlung der Stückzinsen gemäß den Umtauschbedingungen zustande.

(4)

Mit der Übertragung der zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen gehen sämtliche mit diesen verbundene Ansprüche und sonstige Rechte auf die Emittentin über.

## § 10 LIEFERUNG DER NEUEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

(1)

Die Lieferung der Neuen Schuldverschreibungen sowie die Zahlung der Stückzinsen für die Schuldverschreibungen 2020/2025, für

die Umtauschaufträge erteilt und von der Emittentin angenommen wurden, erfolgt an das Clearing System der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (das „Clearing System“) oder dessen Order zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber Zug um Zug gegen Übertragung der Schuldverschreibungen 2020/2025, für die Umtauschaufträge erteilt und von der Emittentin angenommen wurden, an die Emittentin. Die Lieferung findet voraussichtlich am 6. November 2025 statt.

(2)

Die Gutschrift der Neuen Schuldverschreibungen und der Stückzinsen erfolgen über die jeweilige Depotbank der Anleihegläubiger.

## § 11 GEWÄHRLEISTUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER

Jeder Anleihegläubiger, der einen Umtauschauftrag erteilt, sichert mit der Abgabe des Umtauschauftrages sowohl zum Ende der Umtauschfrist als auch zum Ausgabetag zu, gewährleistet und verpflichtet sich gegenüber der Emittentin und der Abwicklungsstelle, dass:

(a)

er die Umtauschbedingungen durchgelesen, verstanden und akzeptiert hat;

(b)

er auf Anfrage jedes weitere Dokument ausfertigen und aushändigen wird, das von der Abwicklungsstelle oder von der Emittentin für notwendig oder zweckmäßig erachtet wird, um den Umtausch oder die Abwicklung abzuschließen;

(c)

die Schuldverschreibungen 2020/2025, für die ein Umtauschauftrag erteilt wurde, in seinem Eigentum stehen und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind; und

(d)

ihm bekannt ist, dass sich das Umtauschangebot nicht an Anleihegläubiger in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan richtet und das Umtauschangebot nicht in diesen Staaten abgegeben werden darf, und dass er sich außerhalb dieser Staaten befindet.

## § 12 STEUERLICHE HINWEISE

Die Veräußerung der Schuldverschreibungen 2020/2025 auf Basis der Teilnahme an dem Umtauschangebot kann möglicherweise zu einer Besteuerung eines etwaigen Veräußerungsgewinns u. a. in Bezug auf etwaige Kursgewinne führen. Es gelten die jeweils anwendbaren steuerrechtlichen Vorschriften. Je nach den persönlichen Verhältnissen eines Inhabers von Schuldverschreibungen 2020/2025 können ausländische steuerrechtliche Regelungen zur Anwendung kommen. Die Emittentin empfiehlt, sofern Unsicherheit über die Einschlägigkeit eines etwaigen steuerbaren Vorgangs vorliegt, vor Abgabe des Umtauschauftrags einen Steuerberater zu konsultieren.

## § 13 VERÖFFENTLICHUNGEN, VERBREITUNG DIESES DOKUMENTS, SONSTIGE HINWEISE

(1)

Dieses Umtauschangebot wird auf der Webseite der Emittentin unter [www.sunfarming.de/ir](http://www.sunfarming.de/ir) („Investor Relations – Dokumente“) sowie voraussichtlich am 29. September 2025 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Dieses Umtauschangebot wird ausschließlich in deutscher Sprache veröffentlicht.

(2)

Da die Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieses Umtauschangebots an Dritte sowie die Annahme dieses Umtauschangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und des Großherzogtums Luxemburg gesetzlichen Beschränkungen unterliegen können, darf dieses Umtauschangebot weder unmittelbar noch mittelbar in anderen Ländern veröffentlicht, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit dies nach den anwendbaren ausländischen Bestimmungen untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung oder weiterer Voraussetzungen abhängig ist. Gelangen Personen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und des Großherzogtums Luxemburg in den Besitz dieses Umtauschangebots oder wollen sie von dort aus das Umtauschangebot annehmen, werden sie gebeten, sich über etwaige außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und des Großherzogtums Luxemburg geltende Beschränkungen zu informieren und solche Beschränkungen einzuhalten. Die Emittentin

übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Weitergabe oder Versendung dieses Umtauschangebots oder die Annahme des Umtauschangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und des Großherzogtums Luxemburg mit den jeweiligen ausländischen Vorschriften vereinbar ist. Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen bezüglich der Versendung, Verteilung und Verbreitung dieses Umtauschangebots wird darauf hingewiesen, dass sich dieses Umtauschangebot an alle Inhaber der Schuldverschreibungen 2020/2025 richtet.

(3)

Die Emittentin wird das Ergebnis dieses Umtauschangebots auf ihrer Webseite unter [www.sunfarming.de/ir](http://www.sunfarming.de/ir) voraussichtlich am oder um den 06. November 2025 veröffentlichen.

(4)

Sämtliche Veröffentlichungen und sonstigen Mitteilungen der Emittentin im Zusammenhang mit dem Umtauschangebot erfolgen darüber hinaus, soweit nicht eine weitergehende Veröffentlichungspflicht besteht, ausschließlich auf der Webseite der Gesellschaft.

#### § 14 ANWENDBARES RECHT

Die Umtauschbedingungen, die jeweiligen Umtauschaufträge der Anleihegläubiger sowie alle vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang damit ergeben, unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des deutschen internationalen Privatrechts.

#### § 15 GERICHTSSTAND

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Umtauschbedingungen, den jeweiligen Umtauschaufträgen der Anleihegläubiger sowie allen vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang damit ergeben, ist, soweit zulässig, ausschließlicher Gerichtsstand Frankfurt (Oder), Bundesrepublik Deutschland.

##### Risikohinweise und Hinweis auf Wertpapierprospekt

Den Inhabern der Schuldverschreibungen 2020/2025 wird empfohlen, vor der Entscheidung über die Abgabe eines Angebots zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen den Wertpapierprospekt der Emittentin, ergänzt durch etwaige veröffentlichte Nachträge (der „Wertpapierprospekt“), aufmerksam zu lesen und insbesondere die im Abschnitt „Risikofaktoren“ beschriebenen Risiken bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.

Der Wertpapierprospekt, auf dessen Grundlage dieses Umtauschangebot erfolgt, wurde unmittelbar nach Billigung des Prospekts durch die CSSF am 25. September 2025 auf der Webseite der Emittentin unter [www.sunfarming.de/ir](http://www.sunfarming.de/ir) im Bereich Investor Relations und auf der Webseite der Luxembourg Stock Exchange ([www.luxse.com](http://www.luxse.com)) veröffentlicht.

Erkner, im September 2025

SUNfarming GmbH  
Die Geschäftsführung